



Abdruck

Eingegangen
25. Feb. 2005
Rechtsanwältin Angelika Lex
Rechtsanwältin Ulrike Scherer

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Angelika Lex
Landwehrstr. 55, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner als Einzelrichter aufgrund
mündlicher Verhandlung vom **16. Februar 2005** am **17. Februar 2005** folgendes

Urteil:

- I. Ziffern 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Oktober 2004 GZ: 5115419-438 werden aufgehoben und die Beklagte zu der Feststellung verpflichtet, dass für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kosten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 14. September 1986 in Bagdad geborene Klägerin, irakische Staatsangehörige, christlichen Glaubens, reiste nach ihren Angaben auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein, wo sie am 16. August 2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Am 20. August 2004 erfolgte ihre Anhörung in arabischer Sprache durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz: Bundesamt). Auf die hierbei aufgenommene Niederschrift wird Bezug genommen.

Dabei gab die Klägerin im Wesentlichen an:

Sie sei chaldäische Christin und habe in Bagdad gelebt. Ihr Vater habe in Neubagdad ein Geschäft für alkoholische Getränke betrieben. Sie habe am 3. Februar 2003 geheiratet. Eine Heiratsurkunde legte sie vor. Ihr Ehemann sei in Deutschland als Flüchtling anerkannt worden (BAFL-Az.: 2 538 578-438). Sie habe zunächst versucht von Damaskus aus eine Familienzusammenführung zu erreichen. Diese sei aber abgelehnt worden. Daraufhin sei sie wieder nach Bagdad zurückgekehrt. Dort gebe es kein Wasser, keinen Strom, aber Menschenraub auf der Straße, Morde und Bombardierungen. Jeder habe Opfer sein können, speziell die Christen, denn nach dem Zerfall des Saddam Hussein Regimes hätten die Schiiten das Sagen. Wenn sie einmal ihr Haus verlassen habe, habe sie ihr Kreuz auf der Brust verstecken müssen, da ihr sonst Entführung, Vergewaltigung oder ein Anschlag gedroht hätte. Ihr Vater, der ein Alkoholgeschäft betrieben habe, sei mit Bombardierungen und Anschlägen

bedroht worden. Es sei auch eine Entführung gegen sie geplant worden, da ihr Ehemann im Ausland gelebt habe. Dies hätte sie von Nachbarn gehört. Deshalb habe ihr Vater ihre Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Ziff. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen (Ziff. 2) und auch keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen (Ziff. 3), forderte den Kläger auf, binnen 1 Monats nach Bekanntgabe bzw. Bestandskraft des Bescheides die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, drohte seine Abschiebung in den Irak an und wies darauf hin, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziff. 4). Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Gegen diesen am 15. November 2004 zugestellten Bescheid erhob die Klägerin am 23. November 2004 Klage mit dem sinngemäßen Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 22. Oktober 2004 in Ziffern 2 bis 4 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise,
dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung der Klage trug sie vor:

Die Klägerin sei besonders gefährdet, Opfer einer Entführung zu werden, da Terroristen davon ausgingen, dass Personen, die aus Europa zurückkehren, grundsätzlich im Besitz erheblicher Geldmittel seien. Als Christ unterliege sie derzeit im Irak allgemein einer besonderen Verfolgung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Klagebegründung vom 14. Februar 2005 verwiesen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben vom 23. Dezember 2004 und die in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen (Auskünfte und Berichte) in das Verfahren eingeführt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nur gegen Ziffern 2 bis 4 des angefochtenen Bundesamtsbescheides gerichtete Klage ist zulässig, insbesondere wurde die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eingehalten.

Sie ist auch begründet. Die Entscheidung des Bundesamtes, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu verneinen und die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise aufzufordern, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

1. Nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhän-

gig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese neue Rechtslage ist nach § 77 Abs. 2 AsylVfG auch bei Klagen gegen vor In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes ergangenen Bundesamtsentscheidungen anzuwenden.

- a) Die Klägerin ist ein Christ aus dem Irak. Bei Christen im Irak liegen aber die Voraussetzungen einer nichtstaatlichen Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG vor.

Aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen stellt sich für das Gericht die Situation im Irak für Christen wie folgt dar:

Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 wird anders als noch in dem vorausgegangenen Lagebericht vom 7. Mai 2004 S. 7 die Lage der Christen sehr umfänglich dargestellt. Danach gibt es im Irak wachsende islamische Tendenzen im Rahmen des Kampfes vor allem islamistischer bewaffneter Gruppen gegen die Übergangsregierung und gegen die multinationale Truppe im Lande. Dabei sind vor allem auch ethnisch-konfessionelle Minderheiten überdurchschnittlich häufig Opfer von Entführungen. Seit Mai 2003 kommt es danach immer wieder zu Übergriffen gegen Alkoholläden und deren zumeist christlichen Besitzer. Insbesondere im schiitisch dominierten Süden des Landes gibt es Anzeichen für eine zunehmende Islamisierung des öffentlichen Lebens, in dem zum Beispiel Druck auf Frauen ausgeübt wird, Kopftücher zu tragen. Konzertierte Bombenanschläge auf christliche Kirchen Anfang August 2004 und erneut am 16. Oktober 2004 haben bei den irakischen Christen große Zukunftsängste geweckt. Es wird von mehreren Tausenden Flüchtlingen Richtung Nordirak und Syrien gesprochen. In Abwesenheit effektiver staatlicher Gewalt sind Minderheiten oft leichtere Opfer als Angehörige der großen ethnisch-religiösen Gruppen, die durch ihre weiterreichenderen Verwandtschafts- und Clanverbände bessere Einflussmöglichkeiten auf die Entführer haben. Tendenziell können sich im Einzelfall Entführungen in einem Umfeld, das sich derzeit ständig stärker „islamisiert“, bereits jetzt gezielt gegen eine bestimmte ethnisch-religiöse Minderheit richten, oft in Verbindung mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzungstruppen. So wurden im September 2004 in Mossul durch eine islamistische Widerstandsgruppe zwei christliche junge Männer entführt und mit dem Hinweis ermordet, sie hätten für die US-Besatzungstruppen gearbeitet. Islamistische Kreise des Widerstands

definieren danach die US-Besatzung durchgehend als Teil des „christlich-zionistischen Kreuzzuges“ gegen die islamistische Welt.

Nach der Herkunftsländerinformation – Irak des UNHCR vom August 2004 hat sich die Situation der Christen im Irak seit dem Sturz von Saddam Hussein dramatisch verschlechtert. Die Christen gelten als Unterstützer der Koalitionskräfte. Sie werden von islamistischen Fundamentalisten und anderen extremen Gruppen der irakischen Gesellschaft als Ungläubige bezeichnet. Die Anschläge im August 2004 auf Kirchen in Bagdad und Mossul sowie die steigende Anzahl irakischer Christen, die in den vergangenen Monaten in das angrenzende Syrien geflohen sind, sind Anzeichen für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen im Irak.

Nach einem Bericht in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 21. Oktober 2004 „Gottes verfolgte Kinder“ markiert die Jagd auf Alkoholverkäufer den Beginn der Christenverfolgung im Irak. Die ersten Anzeichen kamen aus Basra. Dort hatten extremistische Gruppen, wie die Islamische Rache vor allem Anhänger der Baath-Partei, Kommunisten und eben auch Christen zum Ziel ihrer Attacken genommen. Die Drohungen und Morde ließen viele nach Norden fliehen, in das Gebiet um Mossul, wo Christen zahlreich und tief verwurzelt sind. Dort suchten sie Schutz vor der Verfolgung. Auf Dauer aber konnte auch Mossul keine Sicherheit bieten. Nach den offiziell zur Verfügung stehenden Daten sind in den vergangenen Monaten danach 110 Christen ermordet worden. Sie werden als Gotteslästerer betrachtet, aber auch als Angehörige einer wohlhabenden Klasse verfolgt. Darum sind sie überdurchschnittlich oft Opfer von Entführern und Erpressern. Am Verwundbarsten sind die christlichen Frauen. 40.000 Christen haben nach Aussage der Ministerin für Migration, Pascal Warda, der einzigen Vertreterin der Christen in der Übergangsregierung, seit Beginn der Besetzung das Land bereits verlassen. Sie warten dort auf bessere Zeiten. Nach einem DPA-Bericht vom 27. November 2004 haben etwa 30.000 christliche Iraker das Land verlassen.

Nach dem Bericht von Spiegel Online vom 2. August 2004 („Koordinierter Terror gegen Christen“) wurden im August in Bagdad und in Mossul sechs christliche Kirchen von Selbstmordattentäter attackiert. Die irakische Regierung machte danach die Terrorgruppe um Mussab Al Sarkawi für die koordinierten Anschläge verantwortlich. Nach Einschätzung des nationalen Sicherheitsberaters Mowaffak Al-Rubaie war offenbar Ziel der Anschläge, die christliche Minderheit aus dem Irak zu vertreiben und einen Keil zwischen Muslime und Christen im Irak zu schlagen.

Nach der Einschätzung von Caritas International – Christen im Irak (www.caritas-international.de) steigt im Zuge der Re-Islamisierung nach dem laizistischen Baath-Regime die Gefahr für Andersgläubige und gemäßigte Muslime. Die Christen sind verhältnismäßig oft Opfer von Gewalttaten. Wie viele diese Angriffe religiöse motiviert sind, bleibt unklar. Denn viele Christen gehören im Irak der Mittel- und Oberschicht an, die überdurchschnittlich oft von Entführungen und Erpressungen betroffen ist. Ob in der endgültigen Verfassung das Recht auf Religionsfreiheit noch verbrieft sein wird, steht zu bezweifeln. In den Gremien der irakischen Übergangsregierung sind Christen nicht ausreichend repräsentiert. Der einzige muslimische Vertreter gehört den assyrischen Christen an, der kleinsten der katholischen Gemeinschaften im Irak – zu wenig an offiziellen Schutz in gefährlichen Zeiten.

Im Internetportal von schweizer Christen (livinet.ch) zum Thema „Werden die einheimischen Christen im Irak überleben?“ wird darüber berichtet, dass auch die im kurdisch verwalteten Nordirak lebenden Christen diskriminiert werden und in den Stadträten der kurdisch kontrollierten Gebiete kein Stimmrecht haben. Danach hat die kurdische Verwaltung auch verhindert, dass die zweitgrößte Volksgruppe im Norden des Landes in den Genuss der Vorteile des „Öl für Nahrungsmittel-Programms“, der UN-Wiederaufbauhilfe, der medizinischen Hilfe oder anderer Hilfsmaßnahmen gelangt. Die Aussichten auf Besserung bleiben in einer Zeit, in der christliche Amtsträger in größeren Städten wie Mossul nach wie vor Zielscheiben von Mordanschlägen sind, bescheiden.

Nach der Auskunft des Deutschen Orient-Institutes vom 31. Januar 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach zur Lage der Christen im Irak sind von Mitte August 2004 bis Mitte Oktober 2004 40.000 bis 60.000 Christen ins Ausland geflohen. Die gezielten Anschläge im August 2004 auf Kirchen in Bagdad und Mossul wurden von den Christen als Beginn der Christenverfolgung angesehen. Dies löste eine Fluchtwelle aus. 40.000 Christen verließen seither nach Schätzungen das Land. Mitte Oktober 2004 gab es noch zwei weitere Anschläge gegen sechs Kirchen in Bagdad. Auch im November 2004 kam es zu weiteren Angriffen auf Kirchen. Geistliche der chaldäischen Kirche werden immer wieder bedroht. Ähnliche Vorfälle gibt es auch bei den anderen christlichen Konfessionen. Danach trifft die erodierende Sicherheitslage im Irak besonders die Christen. Mehr als 80 Christen sind von irakischen Terroristen seit Mai 2003 getötet worden. Allein 20 waren es im September 2004. Die Ursachen für diese Situation sind vielschichtig. Sie liegen im Erstarren des politischen Islams,

einer Intoleranz und einer grundsätzlichen feindschaftlichen Einstellung im Volksbewusstsein zu religiösen Minderheiten insbesondere gegen die Christen. Die Christen werden danach auch mit den westlichen Invasoren in Verbindung gebracht. Es gibt danach eine gefährliche Melange von religiösen-politischen und rein kriminellen Motiven bei Angriffen auf Christen. Christen gehören meist der wohlhabenden Mittel- und Oberschicht an und sind daher auch oft Opfer von Erpressungen.

- b) Unter Gewichtung und Abwägung all dieser Umstände ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine Verfolgung die Klägerin im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG durch nicht-staatliche Akteure bei einer Rückkehr in den Irak bereits deshalb anzunehmen ist, weil die Klägerin der christlichen Minderheit des Landes angehört. Die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung sind - abgesehen von einer staatlichen Verfolgung - zu bejahen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung durch Dritte setzt danach jedenfalls voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Gruppengerichtete Verfolgungen, die von Dritten ausgehen, brauchen aber nicht ein ganzes Land gewissermaßen flächendeckend zu erfassen. Die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder kann möglicherweise auch dann herzuleiten sein, wenn diese Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Hier wie da ist es von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen, wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründen. Allgemein ist auch davon auszugehen, dass die Gefahr eigener (politischer) Verfolgung wächst, je weniger der Staat selbst oder Dritte in einer dem Staat zuzurechnenden Weise bei ihren Verfolgungsmaßnahmen an ein bestimmtes Verhalten der davon Betroffenen anknüpfen, die Verfolgung also nicht mit einer von deren Tun ausgehenden realen oder vermeintlichen Gefahr in Verbindung steht und unabhängig von einem besonderen Anlass vorgenommen wird, mit dem sie sich als Träger eines asylherheblichen Merkmals

in Verbindung bringen lassen. Die historische und zeitgeschichtliche Erfahrung lehrt, dass für den einzelnen die Gefahr, selbst verfolgt zu werden, umso größer und – hinsichtlich ihrer Aktualität – umso unkalkulierbarer ist, je weniger sie von individuellen Umständen abhängt oder geprägt ist und je mehr sie unter Absehung hiervon überwiegend oder ausschließlich an kollektive, dem Einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft (so BVerfGE 83, 216 bis 238).

Bei einer Gruppenverfolgung besteht ein Nachfluchtgrund. Es besteht dann die Regelvermutung, dass jeder Angehörige der Gruppe als deren Verfolgungsschicksal in seiner Person unmittelbar mitbetroffen anzusehen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der einzelne Angehörige von der Gruppenverfolgung ausgenommen ist, die Regelvermutung widerlegen (vgl. BVerfGE 83, 216, 231 f. und Kammerbeschluss des BVerfG vom 2.2.1996 Az.: 2 BVR 1576/94).

- c) Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und der derzeitigen Lage im Irak haben die nach dem Regimewechsel im Irak bereits aufgetretenen Angriffe und Diskriminierungen der Christen im Irak die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreicht. So kommt es seit Mai 2003 nicht nur immer wieder zu Übergriffen auf Alkoholläden und auf deren zumeist christlichen Besitzer. Christen sind auch überdurchschnittlich oft Opfer von Entführungen und Erpressungen. Sie sind auch bevorzugtes Angriffsziel von Extremisten oft in Verbindung mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzungstruppen. Bei der Religionsausübung in Kirchen müssen Christen mit Terroranschlägen rechnen. Schließlich sind in der letzten Vergangenheit bis zu 40.000 Christen aus dem Irak geflohen. Die Verfolgung knüpft zwar nicht nur am Merkmal des Christentums an, sondern Christen werden auch nur deshalb häufig Opfer von Erpressungen, weil sie der reicheren Gesellschaftsschicht des Iraks angehören oder Opfer von Anschlägen von islamischen Terroristen, weil man ihnen Kollaboration mit den Besatzungstruppen vorwirft und um einen Keil zwischen Muslime und Christen im Irak zu schlagen. Die Verfolgung knüpft also häufig nicht an ein bestimmtes Verhalten oder Anlass an. Dadurch wird für den Einzelnen die Gefahr umso größer und – hinsichtlich ihrer Aktualität – unkalkulierbarer, weil sie ausschließlich an kollektive, dem einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft. Erpressungen, Geiselnahmen und Anschläge auf Christen kamen in der letzten Zeit sehr häufig vor. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, weil Anzeigen wegen der Ineffizienz der Polizei nicht gemacht werden. Allgemein leben Christen im Irak in einem Klima zunehmender gesellschaftlicher Verachtung, das Verfolgungshandlungen in den Augen der Verfolger rechtfertigt oder doch tatsächlich begünstigt. Insgesamt sind somit die Voraussetzun-

gen einer Gruppenverfolgung der Christen im Irak gegeben. Auch wenn christliche Institutionen im Irak weiterhin einen Verbleib der Christen im Irak befürworten (so Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.11.2004), sprechen doch die oben dargestellten Fakten, insbesondere die Zahl von 40.000 christlichen Flüchtlingen in letzter Zeit und die insgesamt instabile Sicherheits- und Rechtslage im Irak, dagegen, dass keine Gruppenverfolgung von Christen im Irak vorliegt.

Tatsachen, die die Regelvermutung widerlegen könnten, sind nicht vorhanden.

Im Gegenteil, das Gericht ist von der Wahrheit des Vorbringens der Klägerin überzeugt, dass sie und ihre Familie bereits zuletzt in Bagdad einer individuellen Verfolgung unterlagen. Die Schilderung der Klägerin, über die Lage in Bagdad zwischen der Zeit nach ihrer Heirat (3.2.2003) bis zu ihrer Ausreise sind glaubhaft. Danach wurde bereits ihr Vater, der in Neu-Bagdad ein Alkoholgeschäft betrieben hat, mit Bombardierungen und Anschlägen bedroht. Auch die Klägerin selbst durfte ohne Kopftuch das Haus nicht mehr verlassen. Sie musste ihr Kreuz auf der Brust verstecken. Auch der Vortrag der Klägerin ist glaubhaft, dass sie besonders Entführungen ausgesetzt war, da ihr Ehemann im Ausland gelebt hat.

Es handelt sich hier um keine staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung, sondern um eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG.

- d) Der derzeitige irakische Staat einschließlich internationaler Organisationen sind auch erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Nach dem eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 ist von einer „Abwesenheit effektiver Staatsgewalt“ auszugehen, so dass der Staat christliche Minderheiten nicht wirksam schützen kann. Nach dem Bericht des UNHCR vom Oktober 2004 erweisen sich die Behörden und Sicherheitskräfte im Irak in einem Klima zunehmender Gewalt gegenwärtig als unfähig, effektiven innerstaatlichen Schutz zu gewähren. Wegen der augenscheinlichen Ineffizienz der Polizei und der den Anschlägen gegen Christen inwohnenden religiösen Elementen werden den Behörden die meisten Vorfälle nicht angezeigt. Die Opfer bleiben lieber im Verborgenen und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen (so UNHCR – Länderinformation Irak vom August 2004).

Auch nach Einschätzung des Deutschen Orient-Institutes in der Auskunft vom 31. Januar 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach ist die staatliche Polizei nicht in der Lage, die Christen vor Übergriffen zu schützen. Wegen der religiösen Bedrohung und der Uneffektivität der Polizei werden auch häufig keine Strafanzeigen gemacht. Viele Betroffene bleiben danach im Verborgenen. Auch die Verständigung der Kirchenoberen nutzt danach den Christen nichts und besagt für die tatsächlich-praktische Gefährdung nichts (S. 24 der Auskunft).

Auch internationale Organisationen und die Vereinten Nationen sind derzeit erwie-
nermaßen nicht in der Lage, den Christen Schutz zu gewähren. Das VN-
Hauptquartier und andere Funktionsträger der Vereinten Nationen sowie Repräsen-
tanten der derzeitigen staatlichen Funktionsträger des Iraks wurden in der letzten Zeit
vermehrt Ziel von Terroranschlägen. Auch die im Irak stationierten Besatzungstrup-
pen sind offenbar nicht in der Lage, selbst hohen Funktionsträgern des Staates oder
sich selbst ausreichend Schutz zu gewähren. Erst recht können sie nicht einzelnen
Christen ausreichenden Schutz gewähren.

2. Es besteht im Irak für Christen auch keine innerstaatliche Fluchtalternative. Zwar haben sich Christen zunächst in den Nordirak zurückgezogen. Aus den oben genannten Berich-
ten ist zu entnehmen, dass sie aber auch zwischenzeitlich den Nordirak verlassen, zumal
– wie oben dargestellt – auch im Nordirak Diskriminierungen und Benachteiligungen von
Christen vorkommen. Zudem ist nach Einschätzung des UNHCR im Bericht vom Oktober
2004 das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative abzulehnen. Wohnortwechsel
in bestimmte Gebiete des Iraks sind sowohl aufgrund von logistischen Beschränkungen
als auch aufgrund von Sicherheitsdefiziten häufig praktisch unmöglich oder unsicher. Ü-
berdies kann ein Umzug angesichts der landesweit bestehenden Schutzunfähigkeit (so
UNHCR) der irakischen Behörden derzeit nicht als hinreichende Maßnahme zur Abwen-
dung drohender Verfolgungsgefahren angesehen werden. Aufgrund der allgegenwärtigen
und einflussreichen Stammes- und Familienstrukturen beinhaltet ein Wohnortwechsel oh-
ne vorheriges Einverständnis der örtlichen Stammes- und Clanführer die Gefahr der Ab-
lehnung der Betroffenen durch die örtliche Gemeinschaft und damit ernsthafte Si-
cherheits- und/oder Versorgungsrisiken.

Auch aus der Auskunft von Eva Savelsberg und Siamend Hajo (Europäisches Zentrum für
kurdische Studien) vom 2. November 2004 an das VG Regensburg ist über die Situation
der Christen im Nordirak zu entnehmen, dass islamische Gruppen an der Universität

Mossul Plakate klebten, auf denen zu lesen war, dass Frauen sich „anständig“, d.h. islamisch zu kleiden hätten. Einige Personen haben das Studium an der Mossuler Universität aufgrund solcher und ähnlicher Repressionen bereits aufgegeben. Im Oktober 2004 – mit Beginn des Fastenmonats Ramadan (15.10.) –, waren an mehreren Moscheen in verschiedenen Stadtteilen Mossuls Plakate angebracht, auf denen zu lesen war, dass diese Gruppe gezwungen wird, sich religiösen Regeln zu unterwerfen, die nicht die ihren sind. Personen, die gegen diese Vorgaben verstießen, wurden unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit von der Polizei festgenommen. Nach der Einschätzung von Eva Savelsberg und Siamend Hajo in der Auskunft vom 2. November 2004 an das VG Regensburg ist die Möglichkeit im kurdisch verwalteten Nordirak sich niederzulassen, sehr begrenzt. Das liegt vor allem in der Schwierigkeit begründet, dort ein ökonomisches Auskommen zu finden. Für rein arabisch sprachige Personen kommt hinzu, dass in den kurdischen Gebieten kurdisch Verwaltungs- und Umgangssprache ist und sie deshalb erhebliche Schwierigkeiten haben werden, sich erfolgreich ökonomisch zu integrieren.

Auch das Deutsche Orient-Institut sieht in der Auskunft vom 31. Januar 2005 an das Verwaltungsgericht Ansbach keine inländische Fluchtalternative. Faktisch ist im Irak ohne gesellschaftliche Anknüpfungspunkte kein Umzug möglich. Auch für einen Umzug in den kurdischen Norden sind gesellschaftliche Anknüpfungspunkte notwendig. Nach dieser Auskunft werden die Kurden auch einen Zuzug im größeren Umfang verhindern, um die Machtverhältnisse nicht zu verändern.

Die Klägerin kommt nicht aus dem kurdisch verwalteten Nordirak. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie dort oder anderswo im Irak eine sichere Zuflucht findet. Es liegen somit zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG vor.

3. Auch Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides (Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen) war deklaratorisch aufzuheben. Denn die rechtskräftige Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG lässt die negative Feststellung des Bundesamts zu § 53 AuslG gegenstandslos werden (vgl. BVerwG vom 26.6.2002 Az.: 1 C 17/01 zur alten Rechtslage).
4. Somit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 22. Oktober 2004, soweit er noch im Streitstand, aufzuheben einschließlich der Abschiebungsandrohung in den Irak, weil Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gegen einen Verfolgerstaat den Erlass einer Ab-

schiebungsandrohung in diesen Staat ausschließt (vgl. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG und auch BayVGH vom 8.5.2002 Az.: 23 B 02.30349 zur früheren Rechtslage).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt auf § 167 Abs. 2 VwGO und der Abwendungsbefugnis, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.